

# Amt Neverin

---

## Vorlage für Gemeinde Staven

öffentlich

VO-37-BO-23-310-1

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven

### 1. Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf 2. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zum Entwurf

---

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Marko Siegler	<i>Datum</i> 16.11.2023 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Staven (Entscheidung)	12.12.2023	Ö

### Sachverhalt

Am 15.08.2023 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Staven der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven gefasst und bestimmt, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf durchgeführt wird.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4 "Reitanlage in Rossow". Die bisherige Darstellung als gewerbliche Baufläche und als Fläche für die Landwirtschaft soll in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reiten geändert werden. Gegenstand der 2. Änderung ist somit die Übernahme der Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und die Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. 09/23 und am 16.08.2023 im Internet.

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 12.09.2023 und 13.09.2023 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Bis zum 13.11.2023 äußerten sich 21 Träger, von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig vom 04.10.2023 bis zum 10.11.2023 unterrichtet durch Veröffentlichung des Vorentwurfs mit der Begründung im Internet auf der Homepage des Amtes Neverin.

Da sich der Zuschnitt des Grundstücks im Süden des Vorhaben- und Erschließungsplans leicht verändert hat, wird auch der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung angepasst. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen.

Die eingegangenen Stellungnahmen (öffentliche und private Belange) sind nunmehr untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs.7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB). Dazu wurde ein entsprechender Abwägungsvorschlag erarbeitet. Dieser wird hiermit der Gemeindevertretung zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt – **Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf.**

Im Ergebnis der Abwägung wurde ein Entwurf durch das Planungsbüro erarbeitet, der hiermit der Gemeindevertretung zur Billigung vorgelegt wird. Dieser Entwurf ist nach Freigabe durch die Gemeindevertretung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Des Weiteren sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 zu beteiligen – **Billigungsbeschluss und Offenlegungsbeschluss zum Entwurf.**

#### **Mitwirkungsverbot**

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschließt:

#### **Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf:**

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit wurden unter Beachtung des Abwägungsgebotes entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 3) geprüft.
2. Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis (Anlage 3) macht sich die Gemeinde zu eigen. Sie sind Bestandteil des Beschlusses.

#### **Billigungsbeschluss zum geänderten Entwurf:**

3. Der Entwurf vom November 2023 der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Anlage 1) mit der dazugehörigen Begründung vom November 2023 (Anlage 2) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und beschlossen.

#### **Offenlegungsbeschluss zum Entwurf:**

4. Der Entwurf und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

5. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu unterrichten.
6. Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger, die Firma SMR Spedition Michael Rathmann e.K. Dorfstraße 20 a in 17039 Rossow, zu tragen.

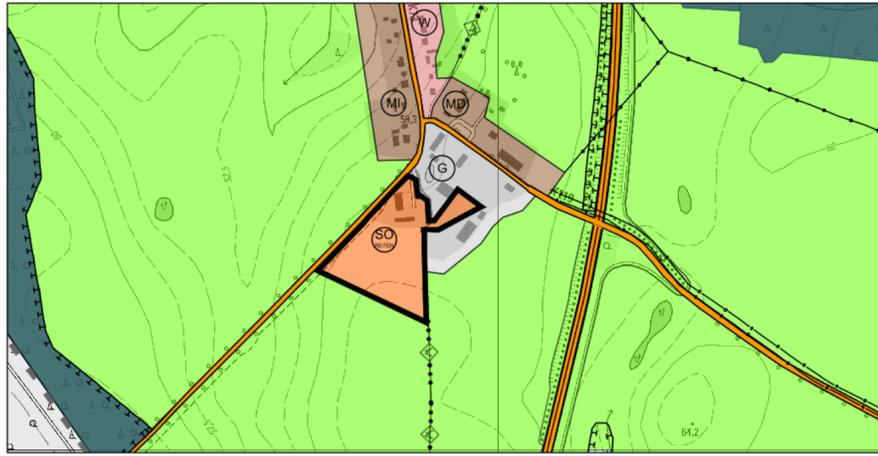
## Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

## Anlage/n

1	Anlage 1 B-Plan Entwurf (öffentlich)
2	Anlage 2 Begründung inkl. Umweltbericht Entwurf (öffentlich)
3	Anlage 3 Anonymisierter Abwägungskatalog für VE (öffentlich)

# 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven



## 9. Sonstige Planzeichen

- Gemeindegrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

## II. Nachrichtliche Übernahmen

§ 5 Abs. 4 BauGB

- Autobahnen

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

### I. Darstellungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung

- Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Dorfgebiete § 5 BauNVO
- Mischgebiete § 6 BauNVO
- Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- Sonstige Sondergebiete hier Reiten § 11 BauNVO

#### 2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für örtliche Hauptverkehrswege

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
- Hauptwanderweg

#### 3. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- oberirdisch
- unterirdisch

#### 4. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

#### 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

## Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven hat in ihrer Sitzung am 15.08.2023 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.08.2023 im Internet auf der Homepage des Amtes Neverin bekannt gemacht.
- Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig vom 04.10.2023 bis zum 10.11.2023 unterrichtet durch Veröffentlichung des Vorentwurfs mit der Begründung im Internet auf der Homepage des Amtes Neverin.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 12.09.2023.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven hat in ihrer Sitzung am ..... den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegung waren die Unterlagen auch auf der Internetseite des Amtes einsehbar.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven hat in ihrer Sitzung am ..... die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Feststellungsbeschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ..... von der Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

Staven, den .....

Siegel Bürgermeister

- Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am ..... mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

10. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

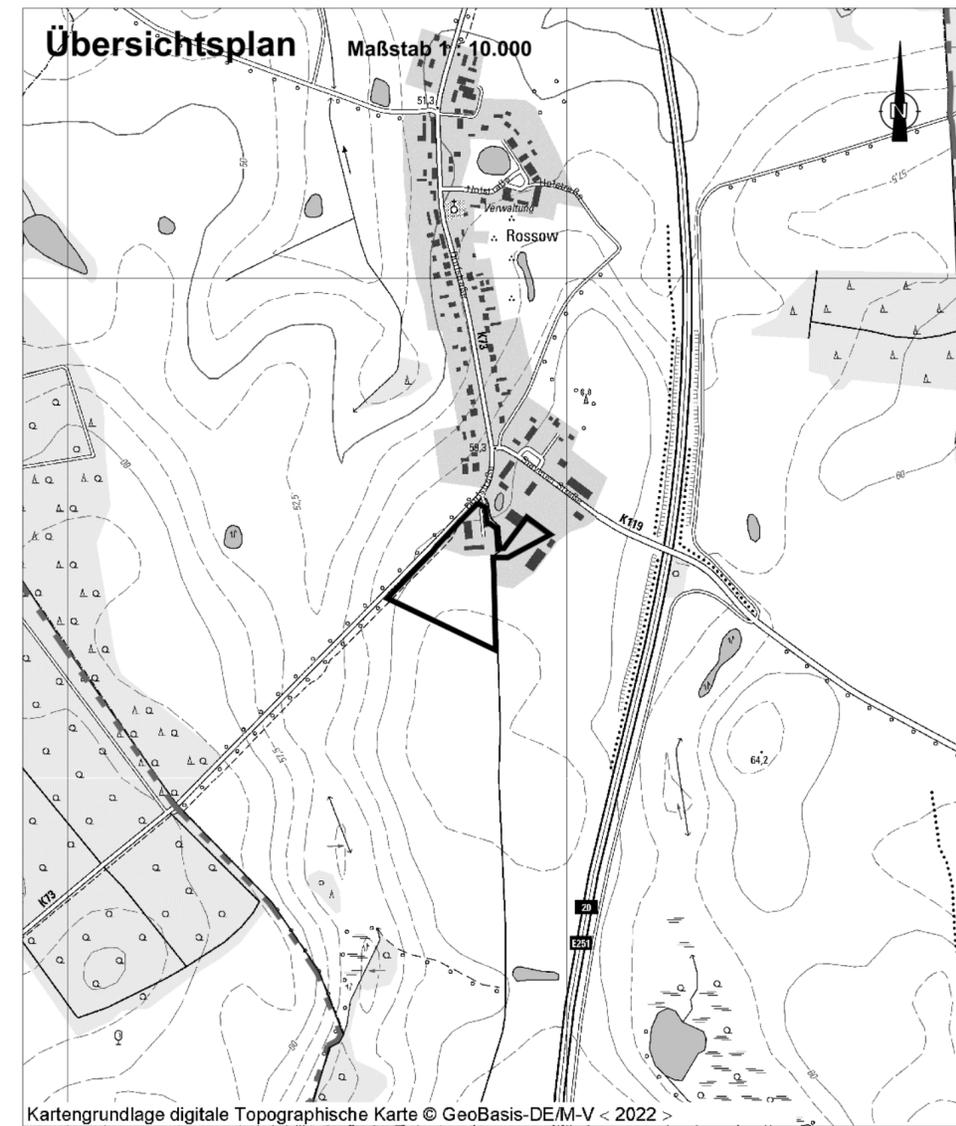
Staven, den .....

Siegel Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des ..... wirksam geworden.

Staven, den .....

Siegel Bürgermeister



Kartengrundlage digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/M-V < 2022 >

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven

Stand: Entwurf November 2023

# **GEMEINDE STAVEN**

## **2. Änderung des Flächennutzungsplans**

### **Begründung**

Auftraggeber:

Gemeinde Staven  
Der Bürgermeister  
über Amt Neverin  
Dorfstraße 36  
17039 Woldegk

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann  
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 5824051  
Fax: 0395 36945948  
E-Mail: [info@planungsbuero-trautmann.de](mailto:info@planungsbuero-trautmann.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>1. RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>5</b>
1.1 Anlass und Ziel der Planung.....	5
1.2 Rechts- und Verfahrensgrundlagen .....	5
1.3 Verfahrensablauf .....	5
<b>2. ZIELE DER RAUMORDNUNG.....</b>	<b>6</b>
<b>3. VORHANDENE SITUATION.....</b>	<b>6</b>
<b>4. STÄDTEBAULICHE PLANUNG .....</b>	<b>7</b>
4.1 Nutzungen .....	7
4.2 Hinweise.....	8
4.2.1 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH .....	8
<b>II. UMWELTBERICHT .....</b>	<b>8</b>
<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>8</b>
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans .....	9
1.1.1 Projektbeschreibung.....	9
1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen der Vorhaben.....	9
1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....	10
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes .....	11
<b>2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>13</b>
2.1 Bestandsaufnahme.....	13
2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .....	13
2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen .....	16
2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen.....	16
2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	17

---

2.2.3	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung .....	17
2.2.4	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe .....	17
2.2.5	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben .....	17
2.2.6	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel .....	18
2.2.7	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe .....	18
<b>2.3</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen .....</b>	<b>18</b>
<b>2.4</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>18</b>
<b>3.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....</b>	<b>19</b>
<b>3.1</b>	<b>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse .....</b>	<b>19</b>
<b>3.2</b>	<b>Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....</b>	<b>19</b>
<b>3.3</b>	<b>Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j .....</b>	<b>19</b>
<b>3.4</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>19</b>
<b>3.5</b>	<b>Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden .....</b>	<b>20</b>

---

## I. Begründung

### 1. Rahmenbedingungen

#### 1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Staven hat im Planungsverband „Mecklenburg-Strelitz Ost“ mit weiteren Gemeinden des Amtes Neverin einen Flächennutzungsplan aufgestellt; der Flächennutzungsplan ist am 05.09.2005 wirksam geworden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit dem Aufstellungsbeschluss der Gemeinde am 09.09.2019 eingeleitet und befindet sich noch im Verfahren.

Gegenstand der 2. Änderung ist die Übernahme der Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“.

#### 1.2 Rechts- und Verfahrensgrundlagen

Die Bauleitplanung basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

#### 1.3 Verfahrensablauf

##### Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven hat in ihrer Sitzung am 15.08.2023 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.08.2023 im Internet auf der Homepage des Amtes Neverin bekannt gemacht.

##### Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 16.08.2023 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde durch Schreiben vom 07.09.2023 und 21.09.2023 mitgeteilt.

---

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.09.2023 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum 13.11.2023 äußerten sich 21 Träger; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig vom 04.10.2023 bis zum 10.11.2023 unterrichtet durch Veröffentlichung des Vorentwurfs mit der Begründung im Internet auf der Homepage des Amtes Neverin. Aus der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme mit Bedenken ein.

Änderung des Geltungsbereichs, Auslegungsbeschluss

Da sich der Zuschnitt des Grundstücks im Süden des Vorhaben- und Erschließungsplans leicht verändert hat, wird auch der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung angepasst. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Stand November 2023 wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Grundlagen für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

## **2. Ziele der Raumordnung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Der Gemeinde Staven wurde keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt im ländlichen Raum und im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Sie ist durch das internationale Straßennetz erschlossen.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Der Gemeinde Staven wurde keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Staven ist über das großräumige und das bedeutende flächenerschließende Straßennetz erschlossen. Ergänzt wird die Erschließung der Gemeinde durch das regional bedeutsamen Radroutennetz. In der Gemeinde gibt es Vor-rang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser. Dies betrifft den Ortsteil Rossow nicht.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 07.09.2023 wird festgestellt, dass die Planungsabsichten den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

## **3. Vorhandene Situation**

Der Standort liegt am Südrand von Rossow östlich der Kreisstraße MSE73. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als gewerbliche Baufläche und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Entsprechend der nachrichtlichen Übernahme im wirksamen Flächennutzungsplan liegt die Fläche in der Trinkwasserschutzzone III.

Die Baufläche liegt im Außenbereich und ist im Nordteil bebaut. Der südliche Bereich wird als Koppel genutzt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von 3,7 ha.

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

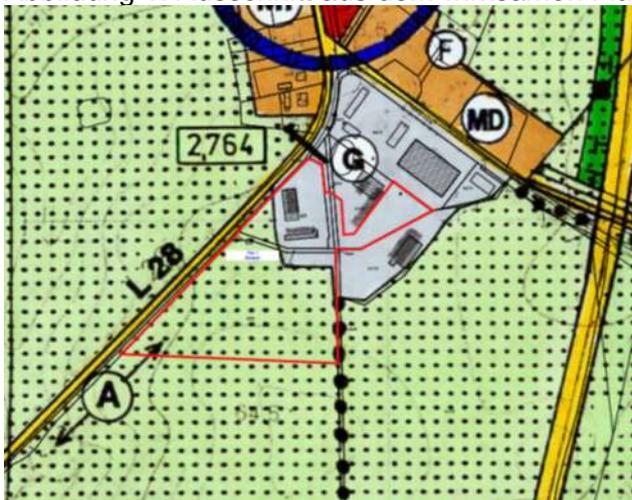


Abbildung 2: Luftbild mit Plangeltungsbereich



Quelle: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>, Abruf am 13.06.2022

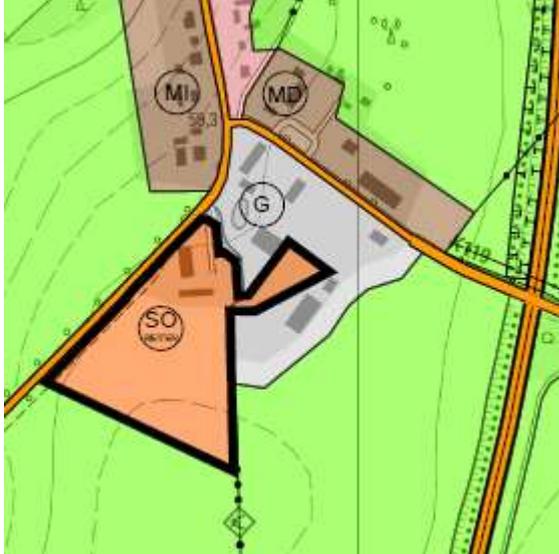
## 4. Städtebauliche Planung

### 4.1 Nutzungen

Im Geltungsbereich erfolgt die Änderung der Nutzungsart gemäß vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ in sonstige Sonderbaufläche mit der

Zweckbestimmung Reiten, da hier eine Reitanlage errichtet wurde und weiter ausgebaut werden soll. Im Norden und Nordosten schließen gewerbliche Bauflächen an und ansonsten landwirtschaftliche Flächen. Im Westen grenzt die Kreisstraße MSE73 und im Südosten ein Wanderweg an den Plangeltungsbereich an.

Abbildung 3: Darstellung der geänderten Nutzungsart



## 4.2 Hinweise

### 4.2.1 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH weisen in ihrer Stellungnahme vom 02.10.2023 auf eine Leitung der neu-medianat GmbH zur Anbindung der PoP-Standorte im Breitbandausbaubereich entlang des Radweges an der Kreisstraße MSE73 hin.

## II. Umweltbericht

### 1. Einleitung

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985, ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.

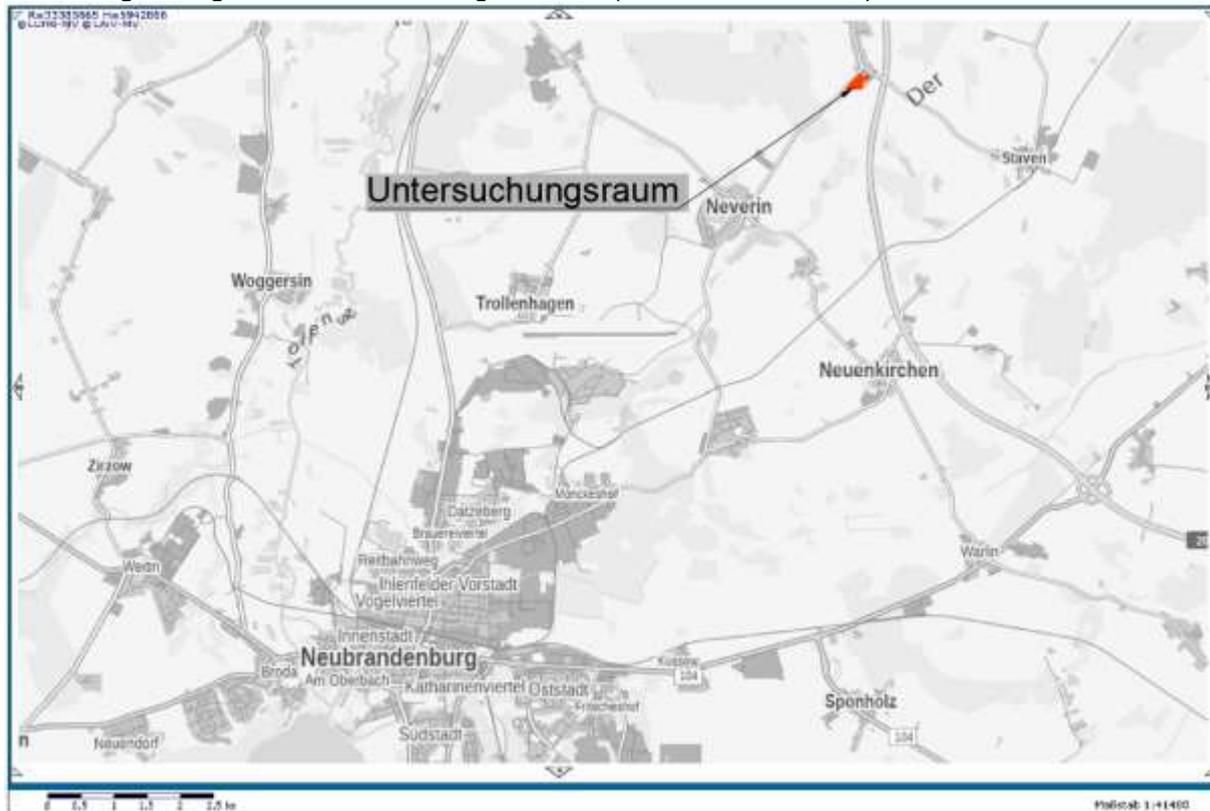
Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben

---

## 10. Eingriffsregelung.

Abbildung 4: Lage des Untersuchungsraumes (© LAIV – MV 2022)



Mit der vorliegenden Unterlage werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB von den Umweltbelangen unterrichtet und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

### 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

#### 1.1.1 Projektbeschreibung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht im ca. 3,7 ha großen Plangebiet vor, durch Festsetzung eines Sondergebietes „Reiten“ auf gewerblichen Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft die Errichtung einer Reitanlage weiterzuführen.

#### 1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen der Vorhaben

Der südliche Teil des sonstigen Sondergebietes Reiten erzeugt keine zusätzlichen Wirkungen da hier Acker- in Weidenutzung umgewandelt wird. Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt im nördlichen Teil verursachen:

Abbildung 5: Biotop des Plangebietes (Quelle: Begehung am 14.03.22)



Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiederingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Baumaschinen und Baubetrieb verursachen eine Störung bzw. ein Aufscheuchen von heimischen Tierarten
- 2 Lärmbelastung während der Bauphase
- 3 anfallender Bauschutt, Verschmutzungen
- 4 möglicherweise Schädigungen an Gehölzen durch Baumaschinen, Trittbelastungen auf unversiegelten Flächen
- 5 Beseitigen von Gehölzen

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 zusätzliche Versiegelungen z.B. der Bau von Ställen, Büroräumen, Sanitärräumen, Lagerhalle
- 2 Umbauten/ Überbauungen/Gehölzbeseitigungen führen zu Habitatverlusten

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 zusätzliches Verkehrsaufkommen durch eintreffende Nutzer der Reitanlage
- 2 Lärmbelastung durch Reitsportbetrieb und die Unterbringung der Pferde
- 3 Geruchsbelastung durch anfallenden Pferdedung
- 4 durch die Pferde verursachte Trittbelastungen

### 1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Es werden die in Tabelle 1 aufgeführten Untersuchungsräume und Detaillierungsgrade der Untersuchungen vorgeschlagen.

Tabelle 1: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

Mensch	Land- schaftsbild	Wasser	Boden	Klima/ Luft	Fauna	Flora	Kultur- und Sach- güter
UG = GB + nächstgele- gene Bebau- ung und Nut- zungen	UG= GB und Radius von 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB
Nutzung vorh. Unterlagen,	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Biotopty- pener- fassung	Nutzung vorh. Unter- lagen

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

## 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert.

Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.

Es ist zu prüfen, ob durch das im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) – sind den Karten I bis VI keine besonderen Funktionsausprägungen und Ziele für das Plangebiet zu entnehmen.

Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm (RREP) liegt das Plangebiet im Nahbereich der Stadt Neubrandenburg und in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Um das Plangebiet herum verlaufen bedeutsame flächenerschließende Verkehrswege.

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans

---

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Abbildung 6: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/ M-V)



- ➔ Das Vorhaben tangiert keine Schutzgebiete und beinhaltet keine gesetzlich geschützten Biotope.
- ➔ Auf der Fläche stehen keine nach §18 NatSchAG M-V geschützten Bäume.
- ➔ Im 50 m - Umkreis der Vorhabenfläche befindet sich ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes permanentes Kleingewässer.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme

#### 2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

##### Mensch

Das Vorhaben liegt im südlichen Ortsrandbereich von Rossow und ist circa 2,3 km von Neverin, 2,4 km von Staven sowie 2,8 km von Ganzkow entfernt. Unmittelbar westlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Kreisstraße 73 (Dorfstraße), welche 89 m nördlich des Vorhabens, nach Osten abzweigend, in die Kreisstraße 119 (Stavener Straße) übergeht. Etwa 420 m östlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Autobahn A20. Nördlich grenzt an das Plangebiet eine Spedition und anschließend an Wohnbebauung. Südlich, östlich und westlich erstrecken sich vorwiegend ausgeräumte intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. 730 m südwestlich wächst der Rossower Wald. Das Plangebiet ist seitens der vorhandenen Nutzungen, insbesondere der Kreisstraßen, der Spedition und der intensiven Landwirtschaft, durch Immissionen, Fremdstoffeintrag und Beunruhigungen vorbelastet. Das Untersuchungsgebiet hat aufgrund der Einfriedung und der Bebauung derzeit keine Bedeutung für die Erholungsfunktion.

##### Flora

Die Vorhabenfläche besteht ausschließlich aus Lehmacker (ACL Feldblock DEMVLI087BA20014) im Süden und überwiegend aus artenarmem Zierrasen (PER) im Norden. Die Ackerfläche ist allseitig umzäunt. Entlang des gesamten Zaunes wurden innerhalb der Fläche Strauchpflanzungen kartiert. Angrenzend an den Acker erstreckt sich ein nicht versiegelter Wirtschaftsweg (OVU) und anschließend ein Streifen ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU). In diesem Bereich stehen entlang des Weges mehrere

---

Bäume. Zum Zeitpunkt der Begehung sind unterhalb des gemauerten flachen Stalls (ODF), Pferde gehalten worden. Nördlich des Stalls sowie unterhalb Reithalle aus Wellblech (ODF) erstrecken sich mehrere vollversiegelte Wege (OVW). Östlich daran anschließend konnte eine sonstige Sport- und Freizeitanlage (PZS) mit Hindernissen für den Springreitsport festgestellt werden. Im Nordwesten des Plangebietes bilden Fichtenanpflanzungen einen Sichtschutz in Richtung Dorfstraße. Etwa 18 Meter nördlich befindet sich das eutrophe permanente Kleingewässer MST02156. Etwa 300 Meter nordwestlich liegt ein permanentes Kleingewässer mit Rohrkolbenröhricht und Wasserlinsen (MST02139) sowie etwa 260 Meter südöstlich ein temporäres steilufriges Kleingewässer mit Staudenflur (MST02157).

#### Fauna

Das untersuchte Gelände unterliegt einer intensiven anthropogenen Nutzung. Große Teile im Norden des Untersuchungsgebietes sind versiegelt und die Ackerfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die artenarmen Zierrasen unterliegen einer häufigen Mahd und Trittbelastungen durch die darauf weidenden Pferde. Das Gelände ist aufgrund der Umzäunung nicht für Säugetiere zugänglich. Wenige Sträucher im Betriebsgelände im Norden, Fichten ohne Höhlen im Westen und Südwesten, zwei Ahorne mit > 15 cm und < 30 cm Stammdurchmesser, der Weidenstumpf sowie die Mirabelle im Osten bieten strauch- und baumbewohnenden Vogelarten potenzielle Nistplätze. Das Untersuchungsgebiet beinhaltet zwei Gebäude, von denen der gemauerte Stall Lebensraumpotenzial für gebäudebewohnende Arten aufweist. Das Wellblechgebäude besitzt keine Habitatfunktion. Das permanente Kleingewässer nördlich des Plangebietes weist zwar einen sehr schmalen Schilfgürtel und ein einzelstehendes Gehölz auf, ist aber stark eutrophiert und zum Teil abfallend, sodass mit Schadstoffeintrag zu rechnen ist. Als Laichhabitat für Amphibien ist dieses Gewässer eher ungeeignet.

Die Auswertung des Messtischblattquadranten 2346-3 erbrachte folgende Ergebnisse:

Das nächstgelegene Biberrevier liegt, gemäß Daten des LUNG aus dem Jahr 2010, circa 5 Kilometer entfernt in den Luisenhofer Teichen. Im MTB-Q wurden Fischotteraktivitäten vor registriert (Daten nach LUNG 2005). Außerdem sind im MTB-Q Beobachtungen folgender Amphibienarten gelistet: 3 Beobachtungen Grünfrosch, 1 Beobachtung Laubfrosch, 3 Beobachtungen Kammmolch, 4 Beobachtungen Rotbauchunke, 2 Beobachtungen Teichmolch, 3 Beobachtungen Knoblauchkröte (Daten LUNG 2010). Zum Vorkommen von Reptilienarten liegen keine Daten vor. Für den Zeitraum von 1990 bis 2017 werden 3 Beobachtungen des Eremiten aufgeführt. Des Weiteren: 13 Kranich Brutplätze (2008-2016), 4 Brutpaare des Rotmilans (2011-2013), 2 besetzte Horste des Schreiadlers (2015) und 2 besetzte Horste Weißstorch (2014). Das Vorhaben liegt nicht in einem Rastgebiet.

Im Bebauungsplanverfahren wird eine Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage von Potenzialanalysen erstellt.

#### Boden

Im Untersuchungsgebiet sind sickerwasserbestimmte Lehme bzw. Tieflehme als Bodenart vorherrschend. Im LINFOS wird als Bodengesellschaft „Tieflehm-/ Lehm-/ Parabraunerde/ Fahlerde/Pseudogley z.T. mit starkem Stauwassereinfluss“ angegeben. Die Ackerzahl beträgt 34, es handelt sich um einen durchschnittlich ertragreichen Boden. Das Vorhaben liegt nicht in einem potenziellen Moorverbreitungsgebiet. Die potenzielle Nitratauswaschungsgährdung ist als gering einzustufen. Es liegt keine potenzielle Wassererosionsgefährdung vor. Die potenzielle Winderosionsgefährdung wird mit gering bis sehr gering angegeben. Dem Boden kommt gemäß der Bodenfunktionsbereiche nur eine geringe Schutzwürdigkeit zu.

#### Wasser

Als Grundwasserüberdeckung liegt weichseleiszeitlicher Geschiebemergel vor. Glazifluviatile Sande im Weichsel-Komplex fungieren als Grundwasserleiter. Es liegt eine >10 Meter mächtige bindige Deckschicht vor. Die Tiefenlage des Grundwassers beträgt 45 über NN. Die Tiefenlage der Süß-/ Salzwassergrenze wird im LUNG mit -26 bis -50 m NN angegeben. Der Flurabstand beträgt >10 Meter. Es besteht ein potenziell nutzbares Dargebot mit

---

hydraulischen Einschränkungen aufgrund von Mächtigkeitsschwankungen. Die Grundwasserneubildungsrate mit Berücksichtigung des Direktabflusses beträgt 188,5 mm/a. Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet- Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet Staven (MV\_WSG\_2346\_03) ist 1,9 Kilometer entfernt.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. 18 Meter nördlich liegt ein eutrophes permanentes Kleingewässer.

#### Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Geringen Einfluss auf die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet nehmen die wenigen Gehölze, welche in geringfügigem Maße eine Sauerstoff-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion ausüben. Des Weiteren tragen die Versiegelungen und die Bebauung als störende Faktoren zum Mikroklima bei.

Die Luftreinheit ist aufgrund der siedlungs- und straßennahen Lage vermutlich eingeschränkt. Das Klima ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

#### Landschaftsbild/Kulturgüter

Das Untersuchungsgebiet ist in die Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, die Großlandschaft „oberes Tollensegebiet“ und die Landschaftseinheit „kuppiges Tollensegebiet mit Werder“ einzuordnen. Die Landschaft entstand vor 15.000-12.000 Jahren in der Weichseleiszeit als Grundmoräne nördlich der Rosenthaler Staffel. Im geologischen Untergrund konnte Geschiebelehm- und -mergel der Grundmoräne festgestellt werden. Das Relief ist eben bis flachkuppig. Gemäß HPNV Bundeslegende bestände die heutige potenziell natürliche Vegetation als „Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald“. Das Untersuchungsgebiet liegt in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Der Landschaftsbildraum „Der Werder V 6-8“ wird mit mittel bis hoch bewertet. Der Untersuchungsraum wird gemäß LUNG in ein „sonstiges Gebiet mit hohem Naturwert“ eingeordnet. Das Plangebiet ist Teil des südlichen Ortsrandes von Rossow und weist durch die Versiegelungen, Fichtenanpflanzungen, intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und relativ modernen Gebäude einen sehr naturfernen Charakter auf. Im Umfeld liegen weitere Ackerflächen, welche nur wenig strukturreich sind. Etwa 380 Meter südwestlich ist der Waldrand des FFH-Gebietes „Neuenkirchener und Neveriner Wald“ sichtbar.

Es sind keine kulturhistorischen Elemente im Plangebiet bekannt. Bei den nächstgelegenen kulturhistorischen Elementen handelt es sich jeweils um Feldsteinkirchen in Neverin, Staven und Ganzkow.

#### Natura-Gebiete

Etwa 400 Meter südwestlich des Vorhabens liegt das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE2346-301 „Neuenkirchener und Neveriner Wald“. Im Standard-Datenbogen werden die Zielarten Rotbauchunke und Eremit aufgeführt.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit artenarmen Zierrasen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten potenziellen Lebensraum.

---

### **2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände mit Bebauungen und einigen Freiflächen sowie als Acker bestehen bleiben. Im Norden wäre weiterhin eine Nutzung mit Pferdehaltung zu erwarten, im Süden landwirtschaftliche Nutzung.

## **2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrißbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen**

### **2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen**

#### Fläche

Bereits bebaute und eingefriedete Flächen im Süden Rossows werden durch zusätzliche Bebauung verdichtet. Die Ackerfläche ist für die Weidehaltung bestimmt. Neue Erschließungswege sind nicht vorgesehen.

#### Flora

Zuvor nicht versiegelte Zierrasen werden beseitigt, sodass sich eine Spontanvegetation schwieriger ausbilden kann. Einzelne Sträucher, die an die Wellblechhalle im Norden angrenzen, sowie die beiden Fichten im Nordwesten des Untersuchungsgebietes werden beseitigt. Der Acker wird zu Grünland umgewandelt.

#### Fauna

Es werden keine bedeutenden potenziellen Habitate beseitigt. Die Fichten im Süden bzw. Südwesten des Plangebietes bleiben erhalten. Die beiden Fichten an der Einfahrt, welche gefällt werden dürfen, weisen keine besonderen Strukturen auf. Der Standort der Bäume ist beunruhigt, sodass hier kein Brutplatzpotenzial vorhanden ist. Durch die Umwandlung von Acker zur Weidefläche reduziert sich die Intensität der Bewirtschaftung. Zwar wird die Fläche der Trittbelastung durch Pferde ausgesetzt sein, jedoch wird der Fremdstoffeintrag und die Bodenbearbeitung reduziert. Die Fläche wird eine geschlossene Grasnarbe ausbilden und an den weniger frequentierten Stellen Staudenfluren.

#### Boden/Wasser

Die geplanten zusätzlichen Versiegelungen führen zu einer unumkehrbaren Beeinträchtigung der Bodenfunktion, welche multifunktionell mit dem Eingriff in die Biotope kompensiert wird. Das anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zu verbringen bzw. zu verbrauchen. Betriebsbedingt sind Trittbelastungen durch die Pferde zu erwarten. Der zukünftig anfallende Pferdemist einschließlich des Sickerwassers ist gesondert zu lagern, zu behandeln und zu entsorgen, so dass die betriebsbedingten Wirkungen auf Boden und Grundwasser weitestgehend vermieden werden können. Die Umwandlung von Acker in Weidefläche verbessert die Boden- und Grundwasserneubildungsfunktion auf der Fläche erheblich.

#### Biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet ist durch Versiegelungen, artenarmen Zierrasen, Ackerflächen sowie naturferne Fichtenanpflanzungen geprägt und zeichnet sich nicht durch Artenreichtum aus. Die biologische Vielfalt wird sich durch die Umwandlung von Acker in Weide leicht erhöhen.

---

### **2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Die Planung darf keine Konflikte mit den vorhandenen Nutzungen erzeugen. Die zulässigen Immissionen werden darauf abgestellt. Wohnbebauung ist im direkten Umfeld der Planung nicht vorhanden. Daher sind nach gegenwärtigem Wissensstand keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen infolge Emissionen von Gerüchen, Lärm, Licht seitens der geplanten Nutzungen (überdachter Reitplatz, eine Pferde-Laufanlage, eine Lagerhalle für Futter und Einstreu, eine Lagermöglichkeit für Pferdedung, eine Auslaufläche, Büroräume sowie Sanitärräume) zu erwarten.

### **2.2.3 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch die Planung von Bebauung zu erwarten.

### **2.2.4 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe**

Nach gegenwärtigem Wissensstand werden sich die geplanten Gebäude der Reitanlage in die Umgebungsbebauung einfügen und durch die Fichtenreihen sowie die Gehölze südlich des Vorhabens verdeckt werden, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. Die geringe Erholungsfunktion bleibt bestehen. Risiken für die menschliche Gesundheit durch Änderung von Gewohnheiten und Einschränkung der Erholungsfunktion werden nicht erzeugt. Über das Vorkommen von Kulturgütern liegen derzeit keine Informationen vor.

### **2.2.5 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben**

Die geplante Bebauung steht im Zusammenhang mit den vorhandenen Gebäuden im Umfeld des Vorhabens (bestehende Reithalle und Stall). Die Vorbelastungen durch diese gleichartigen Nutzungen sind relativ gering. Die geplanten Funktionen werden die vorhandene Infrastruktur nutzen. Die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen entsprechen denen der Umgebung. Es kommt daher nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingten Auswirkungen auf weiter entfernt liegende Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.

---

### **2.2.6 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel**

Es werden zur Errichtung der Reitanlage zwar einige Gehölze entfernt, diese erfüllen aber keine nennenswerte Aufgabe für das Kleinklima im Planungsraum. Die für die Klimafunktionen bedeutsamen Fichtenreihen im Süden bis Südwesten des Plangebietes sowie die Gehölze südlich des Geltungsbereiches sind zur Erhaltung festgesetzt. Durch die Versiegelungen kommt es zu einer kleinflächigen Aufwärmung, dies führt aber nicht zu einer Beeinträchtigung der großräumigen Klimafunktion. Beim Bau der Anlage wird für die Herstellung der notwendigen Baumaterialien Energie benötigt. Insofern dabei fossile Energieträger verwendet werden, führt dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO<sub>2</sub> und somit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas.

### **2.2.7 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe**

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung der Bauvorhaben zum Einsatz kommen werden. Unter Zugrundelegung derzeit im Bauwesen üblicher Methoden, ist das geplante Bauvorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit den geplanten Funktionen.

## **2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Eingriffsregelung soll auf der nächsten Planungsebene abgearbeitet werden. Bisherige Untersuchungen zum Umweltbericht haben ergeben, dass nach derzeitigem Kenntnisstand von der geplanten Änderung keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen sein werden. Mögliche zusätzliche Maßnahmen ergeben sich aus den in der nächsten Planungsebene durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfungen. Rechtsverbindliche Festsetzungen zur Minimierung, zum Ausgleich oder zum Ersatz von Beeinträchtigungen sollen die Bebauungspläne und andere städtebauliche Satzungen treffen.

## **2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

---

### **3. Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse**

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hin-zugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus unzureichenden Informationen zu zukünftig zum Einsatz kommenden Materialien. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

#### **3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Monitoringmaßnahmen können erst in den folgenden Planungsphasen festgelegt werden.

#### **3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j**

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

#### **3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit mittlerer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

---

### **3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden**

- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Beschluss der LAI vom 13.09.2012,
- BfN – Skripten 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
- Zeitschrift VOGELWELT Ausgabe 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V.

Staven, den .....

Siegel

Bürgermeister

# Gemeinde Staven

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans

---

STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,  
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE  
nach § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT  
nach § 3 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER NACHBARGEMEINDEN  
nach § 2 Abs. 2 BauGB

ABWÄGUNGSMATERIAL  
nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:  
Gemeindevertretung vom .....

Aufgestellt:  
Neverin/Neubrandenburg, den 16.11.2023

Amt Neverin					
Fachbereich Bau und Ordnung	Dorfstraße 36	17039 Neverin	Tel.: 039608-251 22	Fax: 039608-251 26	m.siegler@amtneverin.de
In Zusammenarbeit mit					
Planungsbüro Trautmann	Architektin für Stadtplanung	Walwanusstraße 26	17033 Neubrandenburg	Tel.: 0395-5824051	Fax.: 0395-36945948

Folgende von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände waren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
1.	50Hertz Transmission GmbH	13.09.2023	
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14.09.2023	
3.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt	21.09.2023	
4.	Bergamt Stralsund	05.10.2023	
5.	BVVG Bodenverwaltungs- und -verwertungs GmbH		x
6.	E.DIS Netz GmbH	25.09.2023	
7.	Flughafen Neubrandenburg Trollenhagen GmbH		x
8.	GDMcom GmbH	22.09.2023	
9.	GASCADE	19.09.2023	
10.	Telefonica Germany		x
11.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern		x
12.	Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg	13.11.2023	
13.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	29.09.2023	
14.	Landesamt für innere Verwaltung M-V		x
15.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	20.09.2023	
16.	Landesforst M-V		x
17.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	13.11.2023	
18.	Landesamt für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V		x
19.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	29.09.2023	keine Stellungnahme
20.	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	02.10.2023	
21.	Polizeipräsidium Neubrandenburg	15.09.2023	
22.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS	19.10.2023	
23.	Deutsche Telekom Technik GmbH		x
24.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH	20.10.2023	
25.	Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“	18.09.2023	
26.	Deutscher Wetterdienst	27.09.2023	
27.	Amt Neverin, SG Brandschutz		x
28.	Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland	14.09.2023	
29.	Straßenbauamt Neustrelitz	06.10.2023	

<b>I.</b>	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
30.	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern	22.09.2023	
	Amt für Raumordnung und Landesplanung MS	21.09.2023	

<b>Nachbargemeinden:</b>			
1.	Gemeinde Brunn		
2.	Gemeinde Datzetal		
3.	Gemeinde Neuenkirchen		
4.	Gemeinde Neverin	13.09.2023	keine Einwände

<b>Während der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs vom 04.10.2023 bis zum 10.11.2023 wurde eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vorgebracht.</b>			
1.	BUND	29.09.2023	
2.			
3.			



50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Amt Neverin  
FB Bau und Ordnung  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

50Hertz Transmission GmbH

TGZ  
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2  
10557 Berlin

Datum  
13.09.2023

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven - hier frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Siegler,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
12.09.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan Peeters

Geschäftsführer  
Stefan Kaplerer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borchering  
Dr. Frank Gotletz  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NLFFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0000 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **50Hertz Transmission GmbH** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainegraben 200 – 53123 Bonn

Amt Neverin  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

Nur per E-Mail: [k.wiedemann@amtneverin.de](mailto:k.wiedemann@amtneverin.de)

Aktivieren:  
45 80 00 7  
1 1314 23 476

Datum:  
14.09.2023

Betr.: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange - gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

zur: Gemeinde Staven - 2. Änderung FNP parallel zu BBP Nr. 4 "Reitanlage in Rossow"

Bisq: Ihr Schreiben vom 12.09.2023 - Ihr Zeichen: Mail vom 12.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I.3

Fontainegraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel.: 49 (0) 228 5504-0  
Fax: 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR

**Allgemeine Information:**

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

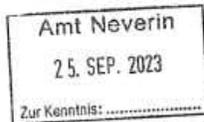
Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass die gemeindliche Planung Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg  
Postfach 11 01 69, 17041 Neubrandenburg

Amt Neverin  
FB Bau und Ordnung  
Herrn Siegler  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin



Neubrandenburg, 21.09.2023

005274 25. SEP 23

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven  
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 12.09.2023

Sehr geehrter Herr Siegler,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Neubrandenburg** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass kein Grundbesitz des Landes M-V von der Planung betroffen ist.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

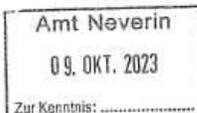


## Bergamtes Stralsund



Bergamtes Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Neverin  
für die Gemeinde Staven  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin



www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 4370/23

Az. 506/13071/699-2023

Ihr Zeichen / vom  
12.09.2023

Datum  
05.10.2023

### STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

#### 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamtes Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

**Autonome Datenschutzhinweise:** Der Kontakt mit dem Bergamtes Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage im Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift:

Bergamtes Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 585 990 00

Fax: 0385 / 585 990 42

Mail: [ga@stralsund.mv-regierung.de](mailto:ga@stralsund.mv-regierung.de)

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Hinweise und Ausführungen des **Bergamtes Stralsund** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

#### Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt die Feststellung des Bergamtes Stralsund, dass die gemeindliche Planung keine bergbaulichen Belange sowie keine Belange des Energiewirtschaftsgesetzes berührt, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



E.DIS Netz GmbH Nolländer Gang 1 17087 Altenreptow

Amt Neverin  
Kim Wiedemann  
Dorfstraße 36

17039 Neverin

**Spartenauskunft:** 0950269-EDIS in Staven Dorfstraße 20a  
**Anfragegrund:** Stellungnahme & TöB **Projektname:** 2. Änderung des  
**Erstellt am:** 22.09.2023 **Projektzusatz:** BP Nr. 4 „Reitanlage in

E.DIS Netz GmbH  
Langewahler Straße 60  
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Altenreptow  
T +49 3961 22913013

EDI\_Betrieb\_Altenreptow  
@e-dis.de

Datum  
25.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.  
Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.  
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Dokumente	
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermessungsdaten: <input type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/> Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen: <input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße  
E.DIS Netz GmbH  
MB Altenreptow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
HRB 16068  
St.Nr. 001 108 06416  
Ust.Id. DE285951013

Geschäftsführung  
Stefan Bläthe  
Andreas John  
Michael Kaiser

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Hinweise und Ausführungen der **E.DIS Netz GmbH** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt die Feststellung der E.DIS Netz GmbH, dass sich Niederspannungsstromleitungen im Plangeltungsbereich befinden, zur Kenntnis. Nach den anliegenden Plänen sind die Leitungen stillgelegt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amr. Neverin  
Kim Wiedemann  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin



PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr  
bitte unbedingt angeben!

Datum: 22.09.2023

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Staven: 2. Änderung - frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stand Mai 2023**

Ihre Anfrage/n vom:                      an:                      Ihr Zeichen:  
E-Mail mit Download-Link 12.09.2023                      GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

<sup>1</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungs-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgas-transport-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

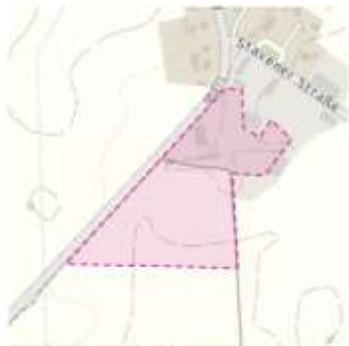
Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Hinweise und Ausführungen der **GDMcom GmbH** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt die Feststellung der GDMcom GmbH, dass es von Seiten der Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH und VNG Gasspeicher GmbH gegen die gemeindliche Planung keine Einwände gibt, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: omaps ©GeoBasis-DE/BKG/25HH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.637105, 13.303140

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang



### Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Flächennutzungsplan der Gemeinde Staven; 2. Änderung - frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stand Mai 2023**

PE-Nr.: 11640/23  
Reg.-Nr.: 11640/23

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.  
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

**Auflage:**  
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Solten im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

#### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Gesendet: 19.09.2023 15:29

An: "Siegler Marko (22)" <M.Siegler@amtneverin.de>

Betreff: Gemeinde Staven | 2. Änderung Flächennutzungsplan | Behördenbeteiligung, Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden für den Vorentwurf

Anlagen: Gemeinde Staven | 2. Änderung Flächennutzungsplan | Behördenbeteiligung\_ Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden für den Vorentwurf.msg, BIL-Boardingpass.pdf, BIL-Flyer-Kommune\_Jan-2021.pdf, smime.p7s

Aktenzeichen: 20230919-152735

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskunften, Schachtgenehmigungen, TöB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort **ausschließlich** über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o. g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Hinweise und Ausführungen der **GASCADE** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

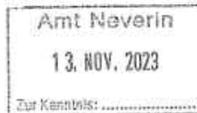
Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass Anlagen des GASCADE, der WINGAS GmbH und der NEL Gastransport GmbH von der gemeindlichen Planung nicht betroffen sind.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Amt Neverin  
Fachbereichsleiter Bau und Ordnung  
Herrn Marko Siegler  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin



006048 13.NOV 23

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik



0395 5597-202

Fax  
0395 5597-513

9. November 2023

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven**  
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Siegler,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12.09.2023, mit der Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven (Stand Vorentwurf Mai 2023) bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern zur Planzeichnung den folgenden Hinweis:

Es soll in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reiten“ dargestellt werden. In der Planzeichenerklärung wird das SO Reiten jedoch als „Sonstiges Sondergebiet hier: Sport- und Freizeitpark“ erläutert.

Im Interesse der Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Planung bitten wir hier um Prüfung und entsprechende Korrektur.

Mit freundlichen Grüßen



Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **IHK Neubrandenburg** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt den Hinweis zur Kenntnis und die entsprechende Korrektur vornehmen.

**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Arbeitsschutz  
- Dezernat 503 -  
Standort Neubrandenburg**



Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Neustreitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Amt Neverin  
z. Hd. Kim Wiedemann  
Dorfstr. 36  
17039 Neverin

bearbeitet  
Telefon: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Az: [REDACTED]  
Vg.Nr.: IFAS 2177/2023-NB  
Neubrandenburg, 29.09.2023

per E-Mail an: K.Wiedemann@amtneverin.de

**Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg**  
Gemeinde Staven I 2. Änderung Flächennutzungsplan I Behördenbeteiligung, Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden für den Vorentwurf

Ihr Schreiben vom: 12.09.2023 (M.Siegler@amtneverin.de)

eingereichte Unterlagen:

- Begründung Vorentwurf 2. Änderung FNP Staven.pdf
- Plan Vorentwurf 2. Änderung FNP Staven.pdf

Sehr geehrte Frau Wiedemann,

anhand der vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg, keine Bedenken zum eingereichten Entwurf des Flächennutzungsplans, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den Flächennutzungsplan nicht berührt werden.

Auf Folgendes möchte ich dennoch hinweisen:

- Bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz bzw. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) empfehle ich bereits in der Planungsphase Kontakt mit der Arbeitsschutzbehörde aufzunehmen.
- Entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998, sind Baustellen bestimmten Umfangs beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg, Neustreitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich anzukündigen (§ 2 Abs. 2 BaustellV).

Heutenschritt  
Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Neustreitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg  
Postfach 11 02 51 17042 Neubrandenburg

Telefon: (0385) 585 - 59972  
E-Mail: poststelle.arb.sch.lnh@lsgus.nv-regierung.de  
Internet: www.lsgus.nv-regierung.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass es aus der Sicht der Abteilung Arbeitsschutz keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung gibt.

Da durch die Flächennutzungsplanung kein unmittelbares Baurecht erzeugt wird, sind die fachtechnischen Hinweise erst auf der Ebene der Bebauungsplanung zu beachten.

- Zur Sicherstellung der Belange des Arbeitnehmerschutzes bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 38 - „Bauarbeiten“ - zu berücksichtigen.
- Sollten bei Tiefbauarbeiten kontaminierte Bereiche - im Sinne des Gefahrstoffrechts - festgestellt werden, sind diese dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg, umgehend anzuzeigen. (GefStoffV § 18 (2), (3) i. V. m. TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



*Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.*

**Landesamt für Kultur und  
Denkmalpflege  
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 111252, 19011 Schwerin

Amt Neverin

Dorfstraße 36

17039 Neverin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS  
Telefon: 0385 588 79 100  
e-mail: poststelle@lakd-mv.de  
AktENZEICHEN: 230913\_010007E07  
Schwerin, den: 20.09.2023

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 13.09.2023

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Staven

Grundstück Reitanlage in Rossow

Georeferenz

Vorhaben 2. Änderung Flächennutzungsplan I in Verbindung mit vb B-Plan Nr. 4

Hier eingegangen 13.09.2023 07:06:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Verbindliche amtliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführten geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können Sie daher nur dort erhalten.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Dorfhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 2/1  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 210

Dorfhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101

Dorfhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturste-mv.de> E-Mail: [poststelle@lakd-mv.de](mailto:poststelle@lakd-mv.de) Fax: 0385 588 79 344

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass es im Bereich der gemeindlichen Planung weder Denkmale eingetragen noch Bodendenkmale bekannt sind.

nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente\\_193/UVP-Kulturgueter\\_in\\_der\\_Planung.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf)

Seite 2 von 4

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Plangeltungsbereich kein Grabungsschutzgebiet ist.*

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (MM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

Seite 3 von 4

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunft-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV).“

Vorgang besteht aus:

ORI230913\_010007E07.xml

ORI230913\_010007E07.pdf



*Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.*



den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ auf um planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen.

Da im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes gewerbliche Bauflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft darstellt, sollen diese in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reiten“ geändert werden. Diesem Ansatz folge ich vom Grundsatz her.

Hinweis:

Die in der Planzeichnung angegebene Zweckbestimmung ist mit der in der Begründung sowie im Bebauungsplan festgesetzten Zweckbestimmung noch abzugleichen und in Übereinstimmung zu bringen.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 07. September 2023 liegt mir vor. Danach **entspricht** der o. g. Bauleitplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

3. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Unter Berücksichtigung der Anmerkungen und Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in meiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Staven gibt es zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Staven keine weiteren Hinweise.

4. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist **im Internet zu veröffentlichen**. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**.

Begründung:  
*Dem wird gefolgt.*

*Die Hinweise für das weitere Verfahren werden zur Kenntnis genommen.*

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.  
Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

**Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!**

Auf **§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.  
Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Im Auftrag



*Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.*

Neubrandenburger  
Stadtwerke GmbH

Geschäftsbereich

Technischer  
Tage/Mayer

Neubrandenburger  
Stadtwerke GmbH

Aufbauamt

Verwaltung  
Dr. Diana Kuhn

Johanna-Schöcher-Straße 1  
17033 Neubrandenburg

Tel. 0395 3500 0

Fax 0395 3500 138

www.neu-sw.de

info@neu-sw.de

Bankdaten

Neubrandenburger Stadtwerke  
IBAN DE44 2512 0510 0010 4000 17

BIC NWOL33HAN

Arbeitskreis

Neubrandenburg  
HRB-1104

USt-IdNr.

DE13770940

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH | Postfach 11008 | 17002 Neubrandenburg

Amt Neverin  
Fachbereich Bau und Ordnung  
Dorfstraße 35  
17039 Neverin

Im Datum: 12.09.2023



Datum: 2. Oktober 2023

**Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven  
Unser Auftrag Nr.: 2080/23**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns mit Schreiben vom 12.09.2023 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der neu-medianet GmbH.

**neu-medianet GmbH**

Angrenzend an den Planbereich, entlang des Radweges an der MSE73 und der Ortslage Rossow, befinden sich Leitungen der neu-medianet GmbH zur Anbindung unserer PoP-Standorte im Breitbandausbaubereich, zur Übertragung von Daten der neu.sw-Leitwartenüberwachung und zur Versorgung unserer Kunden mit Multi-Media-Diensten.

Diese Leitungen sind in den Bestandsunterlagen dargestellt. Die Leitungen sind unbedingt zu schützen und dürfen nicht fest überbaut werden. In der Nähe der Leitungen ist Handschachtung erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten ist zwingend eine Leitungsauskunft/ein Schachtschein einzuholen.

Auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnde Strauchpflanzungen in Leitungs- und/oder Kabelnähe, auch für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches, ist zu verzichten. Dabei sind Mindestabstände gemäß den Merkblättern FGSV 939, DVGW GW 125 und DWA-M 162 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Bei eventuellen Freilegungen ist die Baubetreuung T4-LI der neu.sw (Tel. 0395 3500-694, 679 oder -497) zu informieren, die Leitungen sind entsprechend der technischen Standards wieder abzudecken und beim Verschließen sind wieder Warnbänder (Achtung Kabel bzw. Achtung LWL) zu verlegen.



Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Neubrandenburger Stadtwerke GmbH** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass sich im Bereich des Radweges an der Kreisstraße Leitungen der neu-medianet GmbH befinden.

Da durch die Flächennutzungsplanung kein unmittelbares Baurecht erzeugt wird, sind die fachtechnischen Hinweise erst auf der Ebene der Bebauungsplanung zu beachten.

Seite 2 zum Schreiben von neu.sw  
vom 2. Oktober 2023  
an Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung, Dorfstraße 36, 17039 Neverin  
Betreff 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven

#### Allgemeine Hinweise

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem geografischen Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der anliegenden PDF-Datei mit dem der DXF-Datei.

#### Freizeichnungshinweise

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillegelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Seite 3 zum Schreiben von neu.sw

vom 2. Oktober 2023

an Amt Neerlin, Fachbereich Bau und Ordnung, Dorfstraße 36, 17039 Neerlin

Betreff 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven

Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

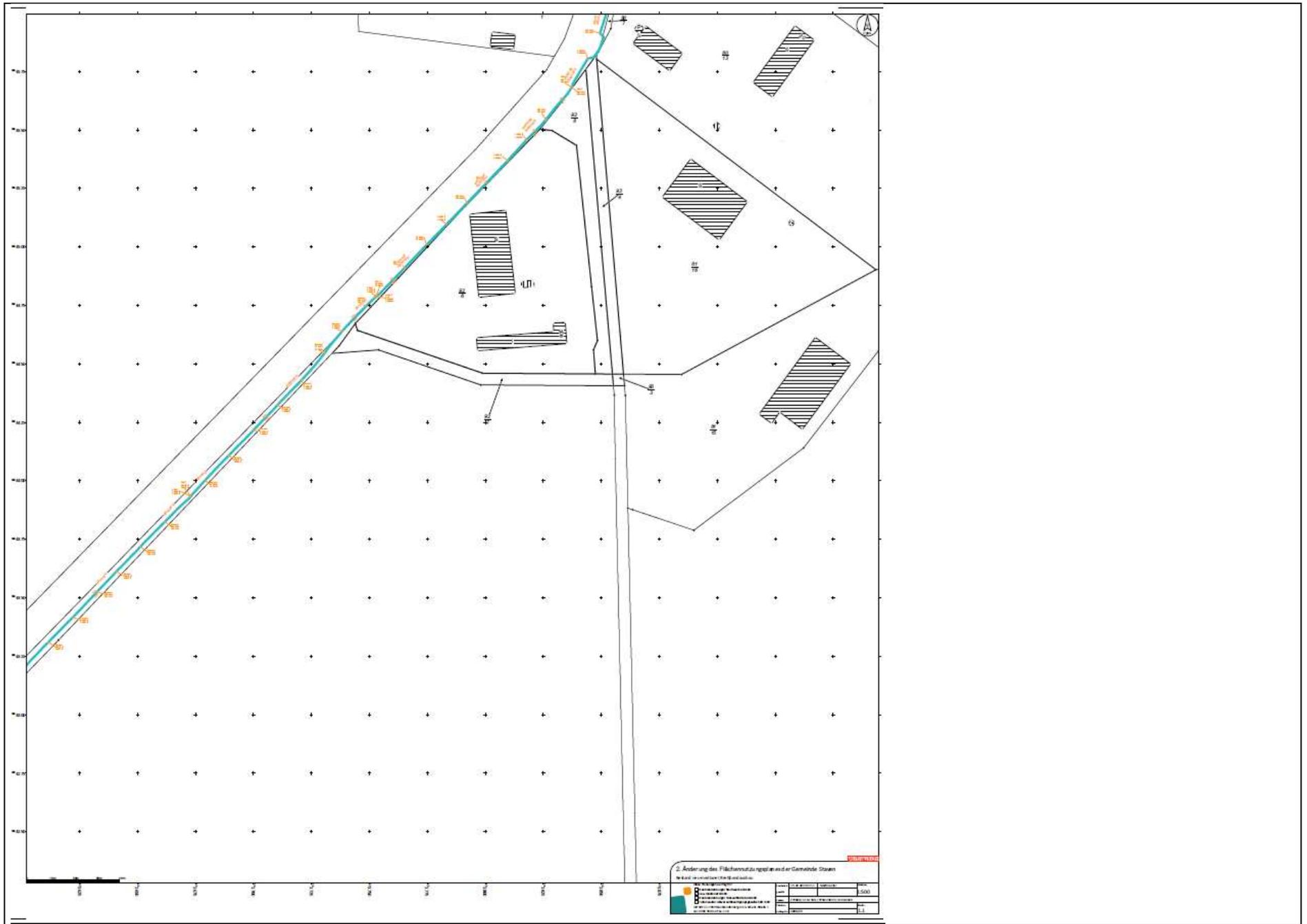
Freundliche Grüße



Anlagen

digitale Bestandsunterlagen als PDF- und DXF-Dateien

*Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.*



**Gesendet:** 15.09.2023 13:38

**An:** "Wiedemann Kim (31)" <K.Wiedemann@amtneverin.de>

**Betreff:** AW: Gemeinde Staven I 2. Änderung Flächennutzungsplan I Behördenbeteiligung, Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden für den Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Siegler,

bezogen auf das o.g. Bauvorhaben bestehen seitens der Polizeiinspektion Neubrandenburg keine Bedenken oder Anmerkungen.  
Bei Bedarf bzw. festgestelltem Erfordernis können im Nachgang noch Anpassungen bezüglich einer notwendigen Änderung der Verkehrsbeschilderung erfolgen.

Im Auftrag

Polizeiinspektion Neubrandenburg  
Sachbereich Verkehr  
Beguinenstraße 2  
17033 Neubrandenburg  
Tel.: 0395/5582-5121  
Fax: 0395/5582-5206  
Email: [rena.pallentin@polmv.de](mailto:rena.pallentin@polmv.de)

#### Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Polizeipräsidium Neubrandenburg oder dessen nachgeordneten Dienststellen ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).  
Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gerne an das Polizeipräsidium Neubrandenburg, Der Datenschutzbeauftragte, Stargarder Straße 6, 17033 Neubrandenburg oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt> ).  
Ergänzende Informationen zu der Speicherung Ihrer Daten und Ihren Rechten erhalten Sie unter <https://www.polizei.mvnet.de/Datenschutz/Mail>

#### Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Polizeipräsidioms Neubrandenburg** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

#### Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen.

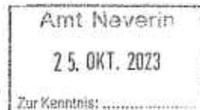
Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Amt Neverin  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin



Telefon: 0385 588 69-153  
Telefax: 0385 588 69-160  
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

(Bitte bei Schriftverkehr angeben)

005732 25.OCT23

Neubrandenburg, 19.10.2023

## 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

### Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen überplant das Vorhaben den wesentlichen Teil des Dauergrünlandfeldblockes DEMVLI087BA20186 und einen Teil des Ackerlandfeldblockes DEMVLI087BA20014, welche sich beide in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft befinden. Daher wird darauf hingewiesen, dass sich das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert hat. In dem hier betroffenen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Pkt. 4.5 Abs. 3, LEP M-V 2016).

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist daher darauf zu achten, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher (Teil-)Flächen auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt und die Bewirtschaftbarkeit der anliegenden Feldblöcke sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

Auf den ggf. durch Erdarbeiten in Anspruch genommenen (Teil-) Flächen soll die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederhergestellt werden. Bleibende Beeinträchtigungen sind diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren.

#### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

### Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

*Die Nutzung als Pferdekoppel ist eine landwirtschaftliche Nutzung. Da der Vorhabenträger den Reiterhof nicht als landwirtschaftlichen Betrieb betreiben will, ist die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet erforderlich, damit der Koppelzaun errichtet werden darf.*

*Die verbleibende Ackerfläche ist über öffentliche Wege erreichbar.*

Sofern Baustelleneinrichtungsflächen (Technik- und Materiallagerplätze) und/oder Baustellenzuwegungen nötig sind, sind diese möglichst außerhalb von Landwirtschaftsflächen anzulegen, um Bodenverdichtungen und Ertragsausfälle zu vermeiden.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



*Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Stellungnahme keine Altlastverdacht mitgeteilt.*

*Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.*

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** 20.10.2023 15:42  
**An:** "Wiedemann Kim (31)" <K.Wiedemann@amtneverin.de>  
**Betreff:** Stellungnahme S01293317, VF und VDG, Bauleitplanung der Gemeinde Staven, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

Amt Neverin - Kim Wiedemann  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01293317  
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com  
Datum: 20.10.2023  
Bauleitplanung der Gemeinde Staven, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.09.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abwägungsvorschlag:

*Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Vodafone GmbH** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und werden als Hinweis in die Planung eingestellt.*

Begründung:

*Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass gegen die gemeindliche Planung keine Einwände geltend gemacht werden.*

*Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.*

# Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts  
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen  
Anklamer Str. 10  
17126 JARMEN  
Tel.: 039997-3312-0  
Fax: 039997-3312-13  
E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG  
BIC: BYLADEN33HAN  
IBAN: DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG  
BIC: GENODEF1DM1  
IBAN: DE07 1509 1674 0100 0078 00

Gemeinde Staven  
c/o Amt Neverin  
Dorfstraße 36

17039 Neverin

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ort, Datum
12.09.2023	M. Siogler	st	Jarmen, 18.09.2023

## 2. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Staven „Reitanlage in Rossow“ - Vorentwurf

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband (WBV) „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Verbandes werden zur geplanten Maßnahme keine weiteren Hinweise gegeben, bzw. Forderungen erhoben, da im festgelegten Änderungsbereich keine Gewässer 2. Ordnung vorhanden sind.

Sollte die Maßnahme in einem für den Verband relevanten Umfang geändert oder erweitert werden, so ist der WBV erneut zu beteiligen.

Anlage: Übersichtskarte M 1:5.000 Gewässer 2. Ordnung Rossow / Staven

Verbandsvorsitzer: Thomas Kröcher

Geschäftsführer: Oliver Lange

### Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und werden als Hinweis in die Planung eingestellt.

### Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass gegen zur gemeindliche Planung keine Hinweise gegeben werden.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Deutscher Wetterdienst  
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52- 14405 Potsdam

Amt Neverin  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

Finanzen und Service

Ansprechpartner:  
Carsten Schneider  
Telefon:  
069 8062 5171  
E-Mail:  
Pb24.toeb@dwd.de

Gewäftszeichen:  
PB24PD/07.59.04/  
314-2023  
Fax:  
0698062-11919

UST-ID: DE221793873

Potsdam, 27. September 2023

#### Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

#### Gemeinde Staven I 2. Änderung Flächennutzungsplan

#### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 12.09.2023

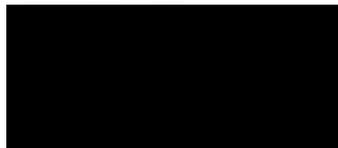
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

**Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: [PB24\\_TOEB@dwd.de](mailto:PB24_TOEB@dwd.de) zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.



Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



[www.dwd.de](http://www.dwd.de)  
Dienststelle: Michendorfer Chaussee 23 - 14473 Potsdam, Tel. 069 8062 5171  
Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - BIK: DE33 8500 0000 0009 0010 40, BIC: MARKDEF3333  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich  
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr  
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1190-DE-0020 Deutsche Zertifizierung)



#### Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Deutschen Wetterdienstes** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und werden als Hinweis in die Planung eingestellt.

#### Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass der Deutsche Wetterdienst keine Einwände gegen die gemeindliche Planung hat.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



WAZ · Hagenbergstraße 4 · 17038 Friedland

Amr Neverin  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Mail vom 12.09.2023

Datum  
14.09.2023

**Betreff: GEMEINDE STAVEN 2, Änderung des Flächennutzungsplans**

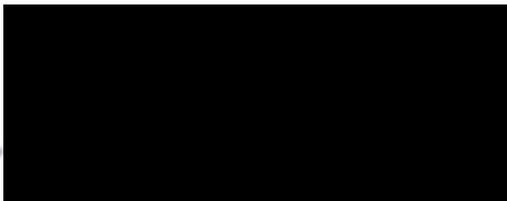
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland stimmt grundsätzlich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans zu.

Festzustellen ist, dass sich in diesem Bereich keine Ver- und Entsorgungsleitungen unserer Rechtsträgerschaft befinden.

Die Wasserfassung des Wasserwerkes Staven befindet sich aktuell in der Neuberechnung der Trinkwasserschutzzonen. Nach aktuellem Stand befindet sich die zu ändernde Fläche dann nicht mehr in der Trinkwasserschutzzone 3, da diese nach den aktuellen Berechnungen kleiner ausgeführt werden wird.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.



Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland

Abwägungsvorschlag:

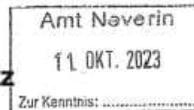
Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland grundsätzlich der gemeindlichen Planung zustimmt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

## Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

Amt Neverin  
Fachbereich Bau und Ordnung  
Dorfstraße 36

17039 Neverin

0055411

Az.: 1331-859-23  
Neustrelitz, 06. Oktober 2023  
Tgb.-Nr. 1811 /2023

### Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven Ihre Mail vom 12. September 2023

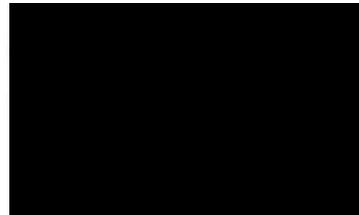
Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen zur 12. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Grundlage für die 2. Änderung bildet der Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ der Gemeinde Staven. Beabsichtigt ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Reiten, so dass dann eine Reitanlage errichtet werden kann.

Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Insofern bestehen seitens der Straßenbauverwaltung zur o.g. Änderung des F-Plans der Gemeinde Staven mit dem Stand Mai 2023 keine Bedenken.



Hausanschrift  
Hertelstraße 8  
17235 Neustrelitz

Telefon 0385 588 83010  
Telefax 0385 588 83190

E-Mail  
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz- Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

### Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Straßenbauamtes Neustrelitz** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

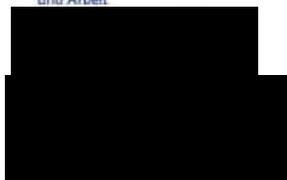


Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus  
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-  
Vorpommern, 19048 Schwerin

Amt Neverin  
Herr Peter Enthaler  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

Amt Neverin  
28. SEP. 2023  
Zur Kenntnis: .....



005333 28.SEP.23

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven hier: Stellungnahme Tourismus

Sehr geehrter Herr Enthaler,

mit E-Mail vom 12.09.2023 baten Sie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme bezüglich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven. Gegenstand der 2. Änderung ist die Übernahme der Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als gewerbliche Baufläche und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Geltungsbereich erfolgt die Änderung der Nutzungsart gemäß vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ in sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Reiten, da hier eine Reitanlage errichtet wurde und weiter ausgebaut werden soll. Im Norden und Nordosten schließen gewerbliche Bauflächen an und ansonsten landwirtschaftliche Flächen. Im Westen grenzt die Kreisstraße MSE73 und im Südosten ein Wanderweg an den Plangeltungsbereich an.

Die Gemeinde Staven liegt zwischen Altentreptow, Friedland und Neubrandenburg. Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte befindet sich die Gemeinde Staven weder in einem Tourismusschwerpunktraum noch in einem Tourismusentwicklungsraum.

Bis auf die Reitsportanlage Pappelhof mit Pension und die Wanderwege ist in der Gemeinde bisher keine touristische Infrastruktur vorhanden.

### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).  
Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

Hausanschrift:  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

Postanschrift:  
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0  
Telefax: 0385 / 588 - 19045  
poststelle@wm.mv-regierung.de  
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

9500044099407

### Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.

Durch die Errichtung und den Ausbau der Reitanlage wird das touristische Angebot der Gemeinde Staven erweitert. Die touristische Entwicklung der Gemeinde wird somit vorangetrieben.<sup>2</sup>

Aus hiesiger Sicht bestehen somit keine Bedenken an der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven.



Begründung:

*Die Gemeinde Staven nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen.*

*Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.*

**Amt für  
Raumordnung und Landesplanung  
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung – Neustreitzer Straße 121 – 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Staven  
über Amt Neverin  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

per E-Mail: [m.siegler@amtneverin.de](mailto:m.siegler@amtneverin.de)



Datum: 07.09.2023

**Landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven (Gemeinsamer FNP des Planungsverbundes „Mecklenburg-Strelitz-Ost“)**

Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes – BüGemeinG M-V v. 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) sowie Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (Anzeigeerlass) v. 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Planungsanzeige der Gemeinde Staven über Amt Neverin per Mail vom 16.08.2023
- Begründung zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Staven (Vorentwurf), Stand: 05/2023
- Planzeichnung zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Staven (Vorentwurf), Stand: 05/2023

**1. Sachverhalt:**

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Staven sieht vor, die derzeit als gewerbliche Baufläche und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen entsprechend den städtebaulichen Entwicklungszielen aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ anzupassen. Hierzu sollen die Flächen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reiten“ neu dargestellt werden. Der FNP gehört zum gemeinsamen Flächennutzungsplan des Planungsverbundes „Mecklenburg-Strelitz-Ost“.

**2. Prüfung:**

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte wurde bereits im Bauleitplanverfahren zum vB-Plan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ beteiligt. Hierzu erfolgte mit Schreiben vom 13.03.2023 eine positive landesplanerische Stellungnahme.

Die 2. Änderung des FNP erfolgt auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4, sodass festgestellt werden kann, dass sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Hausanschrift:  
Neustreitzer Straße 121  
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385-568-89300  
E-Mail: [poststelle@aftrms.mv-regierung.de](mailto:poststelle@aftrms.mv-regierung.de)

**3. Schlussbestimmung:**

Die mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven angezeigten Planungsabsichten entsprechen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

*Redaktioneller Hinweis:*

*In der Zeichenerklärung der Planzeichnung neben dem Symbol für das sonstige Sondergebiet wird statt der Zweckbestimmung „Reiten“ die Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitpark“ angegeben. In der zeichnerischen Darstellung ist die Zweckbestimmung jedoch der Begründung nach korrekt mit „Reiten“ angegeben.*



Nachrichtlich per E-Mail:

- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 550

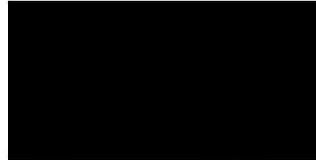
**Amt für  
Raumordnung und Landesplanung  
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung - Neustrelitzer Straße 121 - 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Staven  
über Amt Neverin  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

per E-Mail: [m.siegler@amtneverin.de](mailto:m.siegler@amtneverin.de)



**Landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven (Gemeinsamer FNP des Planungsverbundes „Mecklenburg-Strelitz-Ost“)**

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die zur öffentlichen Auslegung bestimmte Fassung des Vorentwurfs der o.g. Planung wurde zur Stellungnahme vorgelegt. Die Unterlagen, bestehend aus

- Schreiben der Gemeinde Staven über Amt Neverin per Mail vom 12.09.2023
- Begründung zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Staven (Vorentwurf), Stand: 05/2023
- Planzeichnung zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Staven (Vorentwurf), Stand: 05/2023

wurden hinsichtlich der raumordnerischen Relevanz geprüft.

Es wurde festgestellt, dass die Unterlagen identisch sind mit denen aus der Planungsanzeige vom 16.08.2023. Hierzu erfolgte mit Schreiben vom 07.09.2023 bereits eine positive landesplanerische Stellungnahme.

**Demzufolge entspricht der Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.**

*Redaktioneller Hinweis:*

*In der Zeichenerklärung der Planzeichnung neben dem Symbol für das sonstige Sondergebiet wird statt der Zweckbestimmung „Reiten“ die Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitpark“ angegeben. In der zugehörigen Darstellung ist die Zweckbestimmung jedoch der Begründung nach*



nachrichtlich per E-Mail:

- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SG Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 550
- Amt Treptower Tollensewinkel: [k.holz@altentrepow.de](mailto:k.holz@altentrepow.de)

Hausanschrift  
Neustrelitzer Straße 121  
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588-99300  
E-Mail: [poststelle@afims.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afims.mv-regierung.de)



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

**Amt Neverin**

Fachbereichsleiter Bau und Ordnung  
Marko Siegler  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

per E-Mail: an.k.wiedemann@amtneverin.de

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland

Landesverband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Wismarsche Straße 152  
19053 Schwerin  
Telefon 0385 521339-0  
Telefax 0385 521339-20  
E-Mail: bund.mv@bund.net

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	13.09.2023	438-23/2c/GK	29.09.2023

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V:

**Hier: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven**

Sehr geehrter Herr Siegler,  
im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

**Wir äußern folgende Bedenken zur Planung:**

**1 Allgemeines**

- 1.1 Wir bitten darum auch im Rahmen der Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ der Gemeinde Staven beteiligt zu werden.
- 1.2 Die Begründung widerspricht sich hinsichtlich des Abstandes des Plangebietes zum nahen FFH-Gebiet: Neuenkirchener und Neveriner Wald (DE\_2346-301). In der Abb.6 auf S. 13 heißt es, dass Schutzgebiet wäre 600m vom Plangebiet entfernt, im Fließtext S. 15 ist von 400m die Rede.

Es ist klarzustellen wie groß der Abstand von FFH-Gebiet und Bebauungsplan ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei unter 300m Abstand eine FFH-Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens nötig ist.

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V  
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwern (BLZ: 140 520 00) Konto-Nr.: 37 003 3370  
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwern (BLZ: 140 520 00) Konto-Nr.: 36 006 0145

**Abwägungsvorschlag:**

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerten Bedenken des **BUND M-V e. V.** werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen; jedoch nicht in die Planung eingestellt.

**Begründung:**

- 1.1 Die Forderung bezieht sich auf ein anderes Bauleitplanverfahren. Die Beteiligung der Naturschutzverbände erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.
- 1.2 Die Aussagen im Umweltbericht werden angepasst. Die untere Naturschutzbehörde als Genehmigungsbehörde fordert keine FFH-Vorprüfung. Hinweis: der 300 m Abstand ist nicht ausschlaggebend

## **2 Gesetzlich geschützte Bäume, Alleen und Biotope**

- 2.1 In der Begründung S. 16 heißt es, dass 2 Fichten an einer Einfahrt gefällt werden dürfen. Es ist festzustellen inwiefern ein Schutzstatus nach Baumschutzkompensationserlass oder nach Alleenerlass für diese beiden besteht.
- 2.2 Die gesetzlich geschützte Allee im Westen des Plangebietes ist dauerhaft zu erhalten und zu schützen.
- 2.3 Während der Bauphase sind alle Gehölze, die erhalten bleiben sollen, nach DIN 18920 zu schützen.

## **3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**

- 3.1 Es ist davon auszugehen, dass in der Biotoptypkartierung ein Biotoptyp fehlerhaft angesprochen wurde. Die Flächen des Plangebietes, welche aktuell als Koppel genutzt werden (vgl. Begründung S. 6 und S. 14) sind in der Biotoptypkartierung als Artenarmer Zierrasen (PER) kartiert. Da die Flächen jedoch für die Reitanlage als Weideflächen genutzt werden und weniger einen dekorativen Nutzen erfüllen, sind diese entsprechend als Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM) anzusprechen. Dies ist auch in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu berücksichtigen.

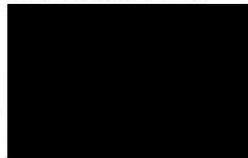
## **4 Artenschutz**

- 4.1 Bei der Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist besonders auf folgende Artengruppen zu achten:
- 4.1.1 Es ist im Plangebiet mit dem Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen. Neben den baumbrütenden Arten können vereinzelt auch Bodenbrüter in den südlichen Ackerflächen vorkommen. Als Vermeidungsmaßnahme ist die Baufeldfreisichtung bzw. sind Gehölzrodungen oder Einkürzungen nur in der Zeit von 01.10. bis 29.02. durchzuführen.
- 4.1.2 Sollte geplant sein, die Gebäude deutlich umzugestalten oder abzureißen, ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen – ebenso bei älteren Bäumen mit Höhlen oder Spalten.
- 4.1.3 Da das Plangebiet von mehreren gesetzlich geschützten Gewässern umgeben ist, ist mit hindurchwandernden Amphibien zu rechnen. Als entsprechende Schutzmaßnahme ist entweder ein Amphibienschutzzaun zu errichten oder die Bauphase außerhalb der Wanderungszeiten zu legen.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



*Gemäß § 2 Abs 4 BauGB gilt: „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Da ein Flächennutzungsplan primär der Funktionszuordnung von Flächen auf Gemeindeebene dient, wird in dieser Planungsphase (vorbereitender Bauleitplan) auf detaillierte Darstellungen von Informationen abgesehen*

*2. Die Ermittlung der erforderlichen Kompensation erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung (verbindlicher Bauleitplan).*

*3. Eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.*

*4. Der Artenschutzfachbeitrag wurde zum Bebauungsplan erstellt.*